

Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Stadt Allendorf (Lumda)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Allendorf (Lumda) hat gemäß § 5 Hessische Gemeindeordnung in der Sitzung vom 10. März 2003 folgende Satzung zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Stadt Allendorf (Lumda) beschlossen:

§ 1 Ziel und Zweck

Die Stadt Allendorf (Lumda) fördert die ehrenamtliche Tätigkeit in ihrem Stadtgebiet mit der Verleihung eines Förderpreises und einer Bürgermedaille. Ziel ist es, das ehrenamtliche Engagement einzelner Personen oder Verbände einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und die geleistete ehrenamtliche Arbeit einer größeren Wertschätzung zuzuführen.

Der Preis soll Anerkennung und Ansporn zugleich sein, damit weiterhin die wichtige Arbeit für unser Gemeinwesen geleistet wird und die jungen Menschen erkennen, wie wichtig diese Leistungen auch für die Zukunft unseres Gemeinwesens sein werden.

§ 2 Personen und Förderungsvoraussetzungen

1. Der Förderpreis kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden, die sich durch ihre ehrenamtliche Arbeit für das Gemeinwesen besonders verdient gemacht haben. Besonders verdient gemacht haben sich Personen,
 1. wenn ihre Tätigkeit hauptsächlich ehrenamtlich erfolgt,
 2. diese Arbeit bereits länger in unserem Gemeinwesen wirkt,
 3. die ehrenamtliche Tätigkeit einen wichtigen gesellschaftspolitischen Aspekt erfüllt und
 4. positive Auswirkungen auf das städtische Gemeinwesen hat.

§ 3 Vorschläge

1. Das Vorschlagsrecht für die Ehrung liegt bei:
 1. dem Magistrat,
 2. der Stadtverordnetenversammlung,
 3. heimischen Vereinen und Verbänden und
 4. den Bürgerinnen und Bürgern.
2. Der Vorschlag ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Allendorf (Lumda) bis spätestens zum 31.10. eines Jahres einzureichen. Ihm sind beizufügen eine genaue Beschreibung der ehrenamtlichen

Tätigkeit aus der hervorgeht für was und in welchem Maße der Vorgeschlagene/die Vorgeschlagene sich verdient gemacht hat und welche Auswirkungen dies auf unser Gemeinwesen hatte bzw. haben wird.

3. Der Magistrat fordert jährlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt die Bürgerinnen und Bürger dazu auf, Vorschläge einzureichen.
4. Die Vorschläge werden durch den Magistrat entgegen genommen und an die Ehrenkommission weitergeleitet.

§ 4 **Ehrenkommission**

1. Die Ehrenkommission besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin, zwei Mitgliedern des Magistrates und zwei weiteren Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung.
2. Die Ehrenkommission sichtet die eingegangenen Vorschläge und wählt nach den Kriterien dieser Satzung eine natürliche oder juristische Person in nichtöffentlicher Sitzung aus.
3. Der Beschluss der Ehrenkommission ist für die Stadtverordnetenversammlung bindend.

§ 5 **Ehrengabe**

Die Stadt Allendorf (Lumda) überreicht im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung die Ehrengabe. Als Ehrengabe erhält die zu ehrende Person eine Bürgermedaille und einen Stadtteller.

Weiterhin wird die zu ehrende Person im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt namentlich unter Erwähnung der Verdienste für unsere Stadt genannt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Allendorf (Lumda), den 12.03.2003

Der Magistrat

(Hormann), Bürgermeister